## Satzung

# des Gospelchors "Gospel Invitation", Moers, in der Fassung vom 5. Mai 2008

#### Präambel

Das Singen, das Erleben und Vermitteln der Freude an Gospels ist Ziel unseres Chores, welches wir im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme erreichen wollen. Es ist uns bewusst, dass wir uns dabei auch in Räumen religiöser Begegnung bewegen, deren Regeln wir, besonders während der Auftritte, durch unser Verhalten achten. Um diese Ziele in solidarischem Miteinander zu erreichen, werden die wichtigsten Rechte und Pflichten aller Chormitglieder wie folgt zusammengefasst:

### Paragraph 1: Verantwortung

- 1. Obwohl anstehende Entscheidungen möglichst im Konsens gefällt werden sollen, sind Verantwortlichkeiten zu regeln.
- Die künstlerische Leitung umfasst dabei die musikalische Zielsetzung unseres Chores, die Liederauswahl, die Entscheidung über die Annahme von Auftritten und die Anzahl der hierfür erforderlichen Proben, sowie die kreative Abwicklung der Auftritte.
- 3. Die administrative Leitung umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, die Auftrittswerbung und -verwaltung, die Finanzverwaltung, die übrige Organisation und die Vertretung des Chores nach innen und nach außen.
- 4. Alle Chormitglieder sind aufgerufen, verantwortungsbewusst auch an den Leitungsaufgaben mitzuwirken. Die für solche Aufgabenbereiche verantwortlichen Chormitglieder werden gewählt. Eine Aufgabenliste befindet sich im Anhang. Alle dort aufgeführten verantwortlichen Chormitglieder bilden den "kleinen Kreis".

#### Paragraph 2: Mitgliedschaft

- 1. Jeder Mensch kann nach Vollendung des 14. Lebensjahres Vollmitglied unseres Chores werden, nachdem er an mindestens drei Chorproben aktiv teilgenommen hat. Zur Mitgliedschaft ist anschließend die schriftliche Anerkennung der vorliegenden Satzung erforderlich (Quittungsliste). Dem neuen Mitglied ist eine Kopie der Satzung, eine Liste der jeweiligen Ansprechpartner und gegebenenfalls das Notenmaterial als Kopiervorlage nach Art. 3.3 auszuhändigen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch persönliche Erklärung des austretenden Mitglieds, kann bei schwerwiegenden Verfehlungen jedoch auch durch Beschluss des kleinen Kreises nach Art. 4.4 erfolgen.
- 3. Die Ehrenmitgliedschaft steht allen Lebewesen offen. Sie berechtigt zur passiven Teilnahme an allen Proben und Auftritten des Chores. Über Ehrenmitgliedschaften wird gemäß Art. 4 entschieden.

#### Paragraph 3: Kosten

- 1. Um die laufenden Ausgaben des Chores zu decken, wird für die Mitgliedschaft pro Kalenderhalbjahr ein Beitrag von 18,00 € fällig, der im letzten Monat des vorausgehenden Kalenderhalbjahres zu entrichten ist. Für Mitglieder mit geringerem Monatseinkommen als 401,00 € ist der Beitrag auf 9,00 € ermäßigt. In der Anerkennungserklärung gemäß Artikel 2 oder durch Erklärung gegenüber dem Beitragswart kann das Mitglied für sich die Ermäßigung in Anspruch nehmen. Fallen die Gründe für die Ermäßigung weg, hat das Mitglied ab dem nächsten Kalenderhalbjahr die dann gültigen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Im Übrigen finanziert der Chor seine Ausgaben durch Auftritte. Über die für Auftritte üblichen Tarife und über die Veränderung der Mitgliedsbeiträge wird gemäß Art. 4 entschieden.
- 2. Werden die Beiträge nicht innerhalb des letzten Monats des Kalenderhalbjahres für das Folgehalbjahr entrichtet, wird dies als schwerwiegende Verfehlung im Sinne des Artikels 2 gewertet, dies gilt ebenso wenn der Wegfall der Ermäßigungsgründe nicht vor dem nächsten Fälligkeitszeitpunkt dem Beitragswart angezeigt wird.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.
- 4. Endet die Mitgliedschaft vor dem nächsten Kalenderhalbjahr oder werden Ermäßigungsgründe angezeigt, werden die vorausgezahlten Beiträge für das laufende Kalenderhalbjahr nicht anteilig erstattet. Sollte bereits ein Beitrag für das nächste Kalenderhalbjahr entrichtet sein, ist eine Erstattung vorzunehmen. Beginnt eine Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderhalbjahres, so ist für restliche volle Monate des Halbjahres je ein 1/6 Anteil des Halbjahresbeitrages im Monat des Eintritts zu entrichten.
- 5. Jede Ausgabe über 20 € bedarf einer Entscheidung gemäß Art. 4. Ausgaben dürfen die vorhandenen Geldmittel nur bis auf einen Sockelbetrag von 100 € aufzehren. Mit den Überschüssen werden gemeinnützige Spenden, gemeinsame Unternehmungen oder künftige Ausgaben finanziert. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Überschüssen. Laufende Ausgaben (derzeit Internetpräsenz und Chorleiteraufwandsentschädigung) dürfen den Betrag, welcher nach Abs. 1 dieses Artikels eingenommen wird, nur übersteigen, wenn darüber gem. Art. 4 entschieden wurde. Die Höhe der Chorleiteraufwandsentschädigung legt der kleine Kreis in diesem Rahmen einmal am Beginn jedes Kalenderjahres fest.
- 6. Bei Bedarf (z.B. Neueintritt) kann ein Chormitglied eine Komplettversion der Noten für die Dauer einer Woche ausleihen. Das Mitglied kann diese dann wahlweise kostenfrei im Pfarrbüro oder ansonsten auf eigene Kosten kopieren. Alternativ kann eine CD mit dem vollständigen Notensatz zum Ausdruck ausgeliehen werden. Für die Aktualität und den Verbleib beider Versionen (Hardcopy und CD) ist der Notenwart verantwortlich.
- 7. Fahrtkosten zu Auftritten werden nicht erstattet.
- 8. Jedes Chormitglied kann einmal im Kalenderjahr bei besonderen Anlässen die eigene Person betreffend (z.B. rundem Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum) einen kostenlosen Auftritt in Anspruch nehmen. Im Zweifelsfall wird darüber gemäß

Art. 4 entschieden. Für engere Verwandte kann ein ermäßigter Tarif (1/2 Normaltarif) in Anspruch genommen werden.

### Paragraph 4: Entscheidungen

- 1. Alle Entscheidungen sollen im Konsens getroffen werden. Ist dieser nicht erreichbar, genügt, wenn in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist, ein wie folgt getroffener Mehrheitsbeschluss: Nach Beschlussankündigung, die mindestens eine Woche zuvor auf einem regulären Chortreffen erfolgte, reicht dazu auf einem weiteren regulären Chortreffen die einfache Mehrheit aller Vollmitglieder, wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Reguläre Chortreffen sind: reguläre Proben, Auftritte, sowie mindestens eine Woche vorher offiziell angekündigte Sondertreffen.
- 2. Änderungen der Satzung können unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vollmitglieder beschlossen werden.
- 3. In Fragen der künstlerischen Leitung kann keine Entscheidung gegen den Chorleiter getroffen werden.
- 4. Ob eine schwerwiegende Verfehlung eines Chormitgliedes zum Ausschluss führt, entscheidet der kleine Kreis nach einer Gelegenheit zur Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Nach Verfehlungen dieser Art muss das Mitglied mit einem Ausschluss aus dem Chor rechnen.

#### Paragraph 5: Proben

- Reguläre Proben finden immer montags von 19.45 Uhr bis 21.30 Uhr statt. Daneben können von der künstlerischen Leitung Sonderproben angesetzt werden. Am Anfang jeder Probe wird Organisatorisches geregelt. Hierfür sollen in der Regel 15 Minuten ausreichen. Jedes Chorvollmitglied hat zu jeder Probe seine Noten und einen Bleistift mitzubringen.
- Sollten Proben ausfallen, so ist dieses rechtzeitig, wenn möglich sowohl auf einem regulären Chortreffen als auch auf der Homepage des Chores anzukündigen.
- 3. Jedes Chorvollmitglied hat an den Proben teilzunehmen oder sich vorher bei dem dafür zuständigen Mitglied abzumelden. Zu Beginn einer jeden Probe wird die Anwesenheit aller Vollmitglieder überprüft. Um das jeweilige Repertoire sicher präsentieren zu können, wird von jedem Vollmitglied erwartet, an mindestens 70% der regulären Chorproben pro Halbjahr teilzunehmen, andernfalls wird dies als schwerwiegende Verfehlung nach Art. 4.4 gewertet.
- 4. Unentschuldigtes Fehlen oder unentschuldigte Verspätungen werden in der Kuchenstrichliste festgehalten (Kuchenstrich). Je drei Kuchenstriche werden mit Kuchenbacken für den Chor geahndet. Bei mehr als zwei Kuchenstrichen müssen diese innerhalb der folgenden drei Monate in einer Probe eingelöst werden. Zuwiderhandlung gilt als schwerwiegende Verfehlung nach Art. 4.4. Bei weniger als drei Kuchenstrichen verfallen die Kuchenstriche, die älter als zwei Jahre sind.

- 5. Jedes Chorvollmitglied hat die Pflicht, sich nach versäumten Proben über alle dort getroffenen Entscheidungen und Absprachen zu informieren.
- 6. In den Proben darf selbstverständlich gelacht werden, dabei soll jedoch das gemeinsame Ziel nicht aus den Augen verloren werden. Verstöße gegen die Probendisziplin können von der künstlerischen Leitung wie unentschuldigtes Fehlen geahndet werden (Kuchenstriche). Auch die künstlerische Leitung kann Kuchenstriche erhalten, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt.
- 7. Der Chorleiter legt in jedem Jahr einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen fest, in dem keine Chortreffen stattfinden (Chorpause).

#### Paragraph 6: Auftritte

- 1. Der Applaus des Publikums bei einem gelungenen Auftritt ist der schönste "Lohn" eines jeden Musikers. Einmal zugesagte Auftritte können nur gelingen, wenn alle, die bei der Entscheidung über ihre Annahme zugesagt haben, auch mitsingen.
- 2. In der Regel werden vor Auftritten Uhrzeit und Treffpunkt für eine gemeinsame Anreise abgesprochen.
- 3. Auch für Auftritte gelten sinngemäß die Absätze 2 bis 5 von Art. 5. Zusätzlich gilt folgende Regelung: Ob ein Auftritt angenommen wird oder nicht, wird nach Terminankündigung auf einem späteren regulären Chortreffen entschieden. Wer an einem Auftritt nicht teilnehmen kann, muss sich rechtzeitig aus der entsprechenden Teilnahmeliste austragen oder beim dafür zuständigen Verantwortlichen abmelden. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit drei Kuchenstrichen geahndet.
- 4. Pro Jahr ist eine maximale Anzahl von 14 Auftritten, davon höchstens zwei pro Monat, angesetzt. Weitere Auftritte können nur dann angenommen werden, wenn sie im allgemeinen Interesse des Chores liegen. Dies benötigt eine Zustimmung von mindestens 70% der Chormitglieder.
- 5. Der Chor hat sich auf eine einheitliche "Auftrittskleidung" geeinigt. Diese ist wie folgt: Männer tragen komplett schwarze Kleidung; Frauen tragen ebenfalls schwarz, jedoch zusätzlich ein buntes Accessoire ihrer Wahl; Turnschuhe sind Tabu. Über etwaige strittige Kleidungsstücke entscheidet eine der Vertrauenspersonen als letzte Instanz.